

Satzung des Vereins

„Förderverein für die Kindertagesstätte Peppenkum“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein für die Kindertagesstätte Peppenkum.
- (2) Er hat den Sitz in Gersheim
- (3) Er wird in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins geführt
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, u. a. durch Förderung der Kindertagesstätte.
- (2) Zur Verwirklichung der vg. Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - Akquisition und Bewirtschaftung finanzieller und ideeller Unterstützung jeglicher Art für die Kindertagesstätte Peppenkum.
 - Schaffung materieller und ideeller Hilfen zur Verbesserung der Betreuung der Kinder in der Tagesstätte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die jeweils im Amt befindlichen Mitglieder des Vorschulausschusses der Kindertagesstätte.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Vorschulausschuss der Kindertagesstätte.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt keine Beiträge für Mitglieder.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (1) Förderer können natürliche und juristische Personen sowie juristische Personenvereinigungen (Vereine, Verbände, Unternehmen) sein.
- (2) Leisten Förderer finanzielle Beiträge, werden sie als Fördermitglieder registriert. Ein Aufnahmebeschluss durch den Vorstand ist nicht erforderlich.
- (3) Die Höhe des Förderbetrages steht dem Förderer frei.
- (4) Leistet ein registrierter Förderer zwei Jahre keine Beiträge, wird er aus der Liste der Förderer gestrichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Leiterin der Kindertagesstätte als geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der/Die Vorsitzende ist der/die jeweilige Vorsitzende des Vorschulausschusses der Kindertagesstätte. Die Stellvertreter/innen sind die beiden anderen Elternvertreter des Vorschulausschusses. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgabe ist die sachverständige und tatkräftige Verwirklichung der Ziele des Vereins. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch einen/eine der Stellvertreter/innen schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer der Stellvertreter/innen, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter/innen und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9) Zwei Kassenprüfer werden jährlich in der konstituierenden Sitzung des Vorschulausschusses neu gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder, also den Vorschulausschuss der Kindertagesstätte, gebildet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- Die Einladung der Gemeinde zur konstituierenden Sitzung des Vorschulausschusses gilt zugleich als Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Einer weiteren schriftlichen Einladung des Vorstandes bedarf es zur ordentlichen Mitgliederversammlung nicht.
- Die Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch eine/n der Stellvertreter/innen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:
- a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede Satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der verschiedenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter/innen zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gersheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für Vorschulkinder zu verwenden hat, die aus den Gemeindeteilen Gersheims sowie aus den Stadtteilen der Stadt Blieskastel kommen, die im Einzugsgebiet der Kindertagesstätte Peppenkum liegen.

Peppenkum, den 4. Mai 2006

Unterschriften:

Koray Simid

Sabine Glöckner

W. Fiedler

Hilke Hahn

Evelyn Weimann

Oliver Klamm

Barbara Engel

Sabrina Zeck